

# Afrikanische Schweinepest (ASP)

## Was leistet die Hessische Tierseuchenkasse ?

Stand: Januar 2021

Hessische Tierseuchenkasse Wiesbaden

### Grundsätze der Entschädigung (§ 15 TierGesG)

- Nach § 15 TierGesG werden auf Antrag Entschädigungen in Geld geleistet für u.a.:
  - + Tiere, die auf **behördliche Anordnung** getötet wurden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind.
  - + Tiere, bei denen **nach dem Tode** die Afrikanische Schweinepest festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.

## Höhe der Entschädigung (§16 TierGesG)

- Zugrunde gelegt wird der gemeine Wert (Verkehrswert) des Tieres. Grundlage in Hessen: Schätzung anhand von **Schätzrichtlinien für Schweine** durch den Amtstierarzt.
- Wertminderung durch die Folgen der Seuche wird dabei nicht berücksichtigt.
- Verwertbare Teile des Tieres werden auf die Entschädigung angerechnet (Schlachterlös).
- Steuern werden bei der Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

## Welche Kosten werden zusätzlich übernommen ?

- **Tötungs- und Verwertungskosten** zählen nicht zur Entschädigung. Sie werden zusätzlich erstattet:
  - + Kosten für amtlich angeordnete Tötungen übernimmt Tierseuchenkasse/Land.
  - + Für die unschädliche Beseitigung der toten Schweine muss der Tierhalter im Seuchenfall keinen Eigenbeitrag leisten.

## Welche Kosten werden zusätzlich übernommen ?

- **Beihilfe der HTSK** für **Reinigungs- und Desinfektionskosten** in Höhe von 40 Prozent im Falle einer amtlichen Anordnung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung:
  - + Maximal 8 ct je kg geräumtes Tiermaterial

## Welche Kosten werden nicht übernommen ?

- **Seuchenbedingte Ertragsausfälle**, z.B. durch Verbringungsverbote von Schweinen aus Sperr-, Beobachtungs- oder gefährdeten Bezirken, z.B.:
  - + Vernichtete Futtermittel und andere Gegenstände
  - + Leerstandszeiten
  - + Nicht vermarktbar Tiere
  - + Mitwirkung des Tierhalters bei der Tötung, Reinigung, etc.
- Derartige Folgeschäden können ggf. über eine **private Ertragsschadenversicherung** abgesichert werden.

## Ausschluss der Entschädigung (§17 TierGesG, Auszug)

- Tiere, die dem Bund oder Land gehören
- Tiere, die als Schlachtvieh Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden sind, außer, die Afrikanische Schweinepest wurde nach dem Tode festgestellt und die Tiere hätten auf behördliche Anordnung getötet werden müssen.
- Wildlebende Tiere oder gefangen gehaltene wildlebende Tiere, ausgenommen Gehegewild
- Haustiere, die nicht Vieh, Bienen oder Hummeln sind

## Entfallen der Entschädigung (§18 TierGesG)

Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Tierhalter oder sein Vertreter:

- schuldhaft seinen **Schweinebestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl bei der Hessischen Tierseuchenkasse angegeben** oder **seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat**.
- schuldhaft **gegen einschlägige** Tierseuchenvorschriften verstößt (z.B. schuldhaft keine oder verspätete Seuchen(verdachts)anzeige beim Veterinäramt).
- **gegen behördliche Anordnungen** im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfall verstößt.
- die **30 – Tage - Frist versäumt**, innerhalb der der Antrag auf Entschädigung nach Tötung der Tiere (bei Bestandstötung nach Tötung des letzten Tieres des Bestandes) bei der Tierseuchenkasse eingereicht werden muss.

## Entfallen der Entschädigung (§18 TierGesG)

- Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Tierhalter auf eigenen Wunsch mit **Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden**, wenn diese Tiere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung **während der Sperre und wegen der Tierseuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden oder nachweislich an der Tierseuche verendet sind**.

## Teilweises Entfallen der Entschädigung (§19 TierGesG)

- Die Entschädigung kann in bestimmten Fällen (z. B. Verstoß gegen Melde- oder Beitragspflicht) teilweise gewährt werden, wenn die **Schuld gering** ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine **unbillige Härte** bedeuten würde.

## Kürzung von Leistungen bei Meldeversäumnis

- Hat ein Tierhalter eine zu geringe Anzahl der Tiere gemeldet, wird die Entschädigungssumme prozentual im Verhältnis zur tatsächlichen Tierzahl gekürzt.
- Es erfolgt zusätzlich eine Nachveranlagung für die nicht gemeldeten Tiere.

## Wie wird die Entschädigung beantragt und bearbeitet?

- Der **Tierhalter stellt den Antrag**. Formulare sind auf der Homepage der HTSK abrufbar oder beim Vet.-Amt erhältlich. Unterlagen, wie z.B. Tötungsanordnung oder Rechnung über Tötungskosten müssen beigelegt werden.
- Antrag muss rechtzeitig über das zuständige Vet.-Amt bei HTSK eingereicht werden (**30 – Tage – Frist !**).
- **Amtstierarzt schätzt gemeinen Wert** der Tiere und prüft den Fall fachlich. Vet.-Amt leitet den Antrag an HTSK weiter.
- **HTSK prüft** den Fall und entscheidet über Entschädigung. Der Tierhalter erhält einen Entschädigungsbescheid. **HTSK zahlt** den festgesetzten Betrag im Leistungsfall **an den Tierhalter aus**.